



---

# Feuerwehr- Reglement

vom 08.02.2016

---

**Gemeindeverband**

**Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen**

**2016**

**gültig ab 01.01.2016**

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen, nachstehend Verband genannt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971 (FwG) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (FwV) - beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

VERHÄLTNIS  
FEUERWEHR /  
VORSTAND

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist dem Vorstand unterstellt. Die Verbindung zwischen Vorstand und Feuerwehr ist durch den Kommandanten, der dem Vorstand angehört, gewährleistet.

GESCHLECHTS-  
NEUTRALITÄT

<sup>2</sup> Funktionen und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### Art. 2

PFLICHTEN DES  
VERBANDES

Der Verband erfüllt für seine Mitglieder die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch;

ORGANISATION

a. die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr.

ANSCHAFFUNGEN

b. die erforderlichen Anschaffungen, Verwendung sowie den Unterhalt von Material, Einrichtungen und Liegenschaften.

GEMEINSAME  
ORGANISATION

<sup>1</sup> Mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV können Gemeinden unter sich Abmachungen treffen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Fahrzeugen und Gerätschaften.

### Art. 3

AUFGABEN DER  
FEUERWEHR

Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen, Katastrophen und Notlagen eingesetzt.

## B. Rekrutierung und Einteilung

### Art. 4

FEUERWEHR-  
PFLICHT

<sup>1</sup> Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehropflichtig.

GEMEINDE-  
ANGESTELLTE

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte unterstützen die Leistung von Feuerwehrdienst der Gemeindeangestellten und regeln dies.

DIENSTLEISTUNG  
AUSSERHALB

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission freiwillig in einer anderen Feuerwehrorganisation geleistet werden

AUSWÄRTIGE

<sup>4</sup> Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis der Feuerwehrkommission ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Oberlunkhofen-Jonen leisten.

<b>DAUER DER FEUERWEHR-PFLICHT</b>	<sup>5</sup> Die Feuerwehrrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.
<b>AUSDEHNUNG DER FEUERWEHR-PFLICHT</b>	<sup>6</sup> Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehrrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.
<b>ERFÜLLUNG DER FEUERWEHR-PFLICHT</b>	<sup>7</sup> Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder Bezahlung des jährlichen Pflichtersatz.
<b>EINTEILUNG</b>	<sup>8</sup> Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes. Bei Rekrutierung und Einteilung ist nach Möglichkeit auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht zu nehmen.
<b>NICHTPFLICHTIGE</b>	<sup>9</sup> Nichtpflichtige können freiwilligen Feuerwehrrdienst leisten. Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrrdienst wird auf 18 Jahre festgesetzt.
<b>REKRUTIERUNG</b>	<sup>10</sup> Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **Art. 5**

<b>BEFREIUNG VOM FEUERWEHR-DIENST</b>	Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrrdienst sind an die Feuerwehrrkommission zu richten.
---------------------------------------	--

### **Art. 6**

<b>VERTRAUENSARZT</b>	Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bestimmt.
-----------------------	--

## **C. Organisation der Feuerwehr**

### **1. Allgemeines**

#### **Art 7**

<b>GRUNDLAGEN DER ORGANISATION</b>	<sup>1</sup> Die Feuerwehr wird gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde, die Feuerwehrrgesetzgebung des Kantons und die Weisungen und Richtlinien von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Schadendienst Aargau organisiert. Die Organisation ist den Verhältnissen laufend anzupassen.
<b>PFLICHTENHEFT</b>	<sup>2</sup> Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte aufzustellen.
<b>KATASTROPHEN-NOTLAGEORGANISATION</b>	<sup>3</sup> In Katastrophen und Notlagen wird die Feuerwehr nach dem Reglement RFO, Regionales Führungsorgan, eingesetzt.

### **2. Aufgaben des Vorstandes**

#### **Art. 8**

<b>WAHL DER FEUERWEHRKOMMISSION UND DES PRÄSIDENTEN</b>	<sup>1</sup> Der Vorstand wählt die Feuerwehrrkommission bestehende aus sieben bis neun Mitglieder und deren Präsident, gemäss §5 Abs.2 des FwG. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
<b>WAHL DES KOMMANDOS</b>	<sup>2</sup> Der Vorstand wählt auf Antrag der Feuerwehrrkommission den Kommandanten und den Vizekommandanten der Feuerwehr.
<b>BEFÖRDERUNGEN</b>	<sup>3</sup> Der Vorstand befördert auf Antrag der Feuerwehrrkommission die Charchierten der Feuerwehr. Die Richtlinien dazu erlässt die AGV. (§17 FwV)

<b>BUDGET</b>	<sup>4</sup> Der Vorstand genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Budget der Feuerwehr.
<b>ORGANIGRAMM</b>	<sup>5</sup> Der Vorstand genehmigt auf Antrag der Feuerwehrkommission das Organigramm der Feuerwehr.
<b>WEITERE AUFGABEN</b>	<sup>6</sup> Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in den Satzungen des Gemeindeverbandes Art. 8 festgehalten.

### **3. Feuerwehrkommission**

#### **Art. 9**

<b>ORGANISATION</b>	<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist eine Fachkommission.
<b>AUFGABEN</b>	<sup>2</sup> Ihr obliegen die Aufgaben gemäss § 6 des Feuerwehrgesetzes.

### **4. Aufbau und Organisation**

#### **Art. 10**

<b>FÜHRUNG</b>	<sup>1</sup> Das Kommando über die Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant bzw. der Vizekommandant.
<b>KOMMANDO-STRUKTUR</b>	<sup>2</sup> In der Kommandoorganisation sollen die Verbandsgemeinden angemessen vertreten sein.
<b>ORGANISATION</b>	<sup>3</sup> Die Organisation der Feuerwehr ist im Organigramm ersichtlich. Dieses enthält Gliederung und Dienstgrade.
<b>Dienstgrade</b>	<sup>4</sup> Die Dienstgrade entsprechen dem § 16 der FwV.

### **D. Löscheinrichtungen**

#### **Art. 11**

<b>UNGENÜGENDE ODER FEHLENDE LÖSCHEINRICHTUNGEN</b>	<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission hat dem Vorstand zu Händen des jeweiligen Gemeinderats Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydranten Anlagen nicht genügen oder fehlen.
<b>HYDRANTEN KONTROLLE</b>	<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde ist für den Unterhalt und die jährliche Kontrolle der Hydranten Anlagen in ihrem Bann verantwortlich.
<b>KONTROLLE DER LÖSCHWASSERRESERVE</b>	<sup>3</sup> Die beauftragte Stelle kontrolliert die Funktionsfähigkeit der Löschwasserreserveauslösung periodisch.
<b>KONTROLLE DER SPEZIAL-LÖSCHEINRICHTUNGEN</b>	<sup>4</sup> Das Kommando ist verantwortlich für die Kontrolle und Betriebsbereitschaft der Handfeuerlöcher und der Innenlöschposten der verbandseigenen Liegenschaften gemäss § 19 Abs. 2 des FwG.

### **E. Ausrüstung**

#### **Art. 12**

<b>AUSRÜSTUNG</b>	<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse und Spezialaufgaben nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV.
<b>PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG</b>	<sup>2</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

## F. Alarmwesen

### Art. 13

- ALARMSTELLE** <sup>1</sup> Die kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA / VLZ) ist zuständig für die rasche und sichere Alarmierung der Feuerwehr.
- NOTALARMIERUNG** <sup>2</sup> Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der kantonale Feuerwehralarmstelle durch eine Notalarmierung zu gewährleisten (§ 27 Art. 2 FwV). Die Verantwortung liegt beim Feuerwehrkommando.
- VERBINDUNG UND MUTATIONEN-ALARMSTELLE** <sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando ist für die Verbindung zwischen der kantonale Feuerwehralarmstelle und der Feuerwehr sowie für die Meldung der Mutationen an die Alarmstelle verantwortlich.

## G. Dienstbereitschaft

### Art. 14

- EINSATZBEREITSCHAFT** <sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich.
- LÖSCHWASSERVERSORGUNG** <sup>2</sup> Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der jeweiligen Verbandsgemeinde.

## H. Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst

### 1. Ausbildung

#### Art. 15

- GRUNDLAGEN FÜR DIE AUSBILDUNG** <sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des Arbeitsprogramms.
- VERANTWORTUNG FÜR DIE AUSBILDUNG** <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diesen haben die erforderlichen Kurse zu besuchen.

### 2. Übungsdienst

#### Art. 16

- ÜBUNGSPROGRAMM** <sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- AUFGEBOTE** <sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ÜBUNGSDAUER** <sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.
- SOLD** <sup>4</sup> Die Besoldung richtet sich nach den vom Vorstand genehmigten Ansätzen.
- ZUSAMMENARBEIT** <sup>5</sup> Um die regionale Zusammenarbeit zu fördern, können gemeinsame Übungen mit Nachbarfeuerwehren durchgeführt werden.

### 3. Einsatzdienst

#### Art. 17

<b>EINSATZPLÄNE</b>	<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
<b>VERPFLEGUNG</b>	<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrangehörigen auf Kosten des Verbandes gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.
<b>SOLD</b>	<sup>3</sup> Die Besoldung richtet sich nach den vom Vorstand genehmigten Ansätzen.
<b>KATASTER / ORTSPLÄNE</b>	<sup>4</sup> Die laufende Nachführung des Wasser- und Elektroleitungskataster sowie der Ortspläne mit Hausnummern ist vom jeweiligen Gemeinderat / Gemeindewerk sicherzustellen.
<b>AKTUALISIERUNGEN</b>	<sup>5</sup> Die aktualisierten Hydranten- und Katasterpläne sind der Feuerwehr in Papierform in genügender Anzahl ohne Kostenfolge zur Verfügung zu stellen. (§11 Abs. 5 FwV, § 10 FFV)

### I. Rapport und Kontrollwesen

#### Art. 18

<b>KONTROLLFÜHRUNG</b>	<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
<b>ERFASSUNG ERSATZPFLICHTIGER</b>	<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der zuständigen Gemeindesteuerämter.
<b>ERFASSUNG DIENSTLEISTUNGEN</b>	<sup>3</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der AGV zur Verfügung gestellte Erfassungssystem eingetragen und in diesem nachgeführt.
<b>WOHNORTSWECHSEL</b>	<sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.
<b>KOMMANDOWECHSEL</b>	<sup>5</sup> Bei einem Kommandowechsel sind alle nötigen Akten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

### J. Versicherung der Feuerwehr

#### Art. 19

<b>VERSICHERUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR</b>	<sup>1</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.
<b>VERSICHERUNG HAFTPFLICHT DER FEUERWEHR</b>	<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand schliesst die nötigen Versicherungen für die Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission ab
<b>SCHÄDEN AN PRIVATFAHRZEUGEN VON ANGEHÖRIGEN DER FEUERWEHR</b>	<sup>3</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kurse entstehen, werden der Versicherung des Verbandes angemeldet.

## **K. Ordnungsbussen**

### **Art. 20**

<b>BUSSENINSTANZ</b>	<sup>1</sup> Wer aktiven Dienst zu leisten hat und sich diesem ohne genügende Entschuldigung entzieht, wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gebüsst. Die Verwendung der Bussen richtet sich nach § 15 des FwG.
<b>BUSSE FÜR DIENSTVERSÄUMNISSE</b>	<sup>2</sup> Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.
<b>ENTSCULDIGUNGEN</b>	<sup>3</sup> Ein begründetes Dienstversäumnis ist bis spätestens 24 Stunden nach der Übung schriftlich beim Kommando zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Militär- Zivil- und Zivildienst, dringende Ortsabwesenheit, Aus- und Weiterbildung, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie und andere wichtige Gründe.
<b>AUSSCHLUSS</b>	<sup>4</sup> Bei ungenügendem Übungsbesuch kann der Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission den Ausschluss verfügen.

## **L. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

<b>INKRAFTTRETEN, AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS</b>	Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt dasjenige der Gemeinden Jonen und Oberlunkhofen vom 1. Januar 2002.
---	--

### **Genehmigungsvermerke**

8916 Jonen, 8. Februar 2016

### **NAMENS DES VORSTANDES DES GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR OBERLUNKHOFEN-JONEN**

**Thomas Etterlin**  
**Präsident**

**Alain Maître**  
**Aktuar**

### **Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung**

5000 Aarau,

### **AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG**

**Dr. Urs Graf**  
**Vorsitzender Geschäftsleitung**

**Urs Ribi**  
**Abteilungsleiter Feuerwehrwesen**